

E 2200 Neapel 1/76

*Le Conseil fédéral à l'Agent général de Suisse à Naples, O. Meuricoffre**L*

Konfidentiell

Bern, 27. Mai 1859

Aus einer zuverlässigen Privatquelle haben wir vernommen¹, dass die in K. Sizilischen Diensten stehenden Schweizerregimenter fortwährend das in Art. 2 der Kapitulationen vorgesehene eidgenössische Banner tragen. Es ist dies umso befremdender, als die meisten Kapitulationen abgelaufen sind und somit die Bestimmungen derselben überall nicht mehr massgebend sein können.

Ihr Ende hat nämlich erreicht:

1. *Lettre de l'ancien Conseiller d'Etat neuchâtelois, Ch. Jeanrenaud-Besson, à Naples, à Stämpfli, du 18 mai 1859 (E 2/1149).*

4 JUIN 1859

659

die Kapitulation mit Luzern am 6. September 1854,
 mit Freiburg und Solothurn am 7. October 1855,
 mit Schwyz am 8. März 1857,
 mit Bern am 6. September 1858,
 mit Graubünden und Wallis am 7. December 1858.

Einzig die Kapitulationen mit Uri, Unterwalden und Appenzell IRh. finden erst mit dem 15. Juni dieses Jahres — also in ca. 3 Wochen — ihre Erledigung.²

Mit dem Ablauf der Kapitulationsfrist sind die betreffenden Regimenter lediglich als Fremdenregimenter zu betrachten, und schon aus diesem Grunde kann es der Eidgenossenschaft nicht gleichgültig sein, wenn dieselben ihr Feldzeichen tragen. Von besonderer Wichtigkeit ist sodann aber der Umstand, dass jene Thatsache leicht ein nachtheiliges Licht auf die von der Schweiz proklamirte Neutralität werfen müsste, wenn das Königreich beider Sizilien in den eben jetzt entbrannten italienischen Krieg verwickelt werden sollte.

Auf der andern Seite kann die Regierung des Königs unter jezigen Umständen unmöglich mehr einen Werth darauf legen, dass die erwähnten Regimenter die bisherige Fahne beibehalten, da, wie bemerkt, die Kapitulationsfristen grösstentheils abgelaufen sind, und die letzten in nächster Zeit ablaufen werden.

Bevor wir aber der K. Regierung gegenüber einen offiziellen Schritt thun, möchten wir Sie einladen, in offiziöser Weise dahin zu wirken, dass dem angezeigten Übelstand Abhülfe verschafft und dass den betreffenden Regimentern unter Beseitigung des bisherigen eidgenössischen ein anderes Banner verliehen werde.

Indem wir dem Erfolg Ihrer daherigen Verwendung entgegensehen, benutzen wir den Anlass, Sie, Herr Generalagent! unserer vollen Hochachtung zu versichern.³

2. Cf. *ces traités dans D 2203.*

3. *Cette lettre a été communiquée non officiellement au roi des Deux-Siciles.*